



Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) zum Gesuch der Firma Plüss-Staufer um einen Freisetzungsvorhaben mit T25-Mais in Oftringen

Nach Art. 29i Abs. 2 lit. c des USG-Revisions-Entwurfes beurteilt die EKAH „Bewilligungsgesuche oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung“. Zum vorliegenden Gesuch um einen Freisetzungsvorhaben von gentechnisch verändertem Mais nimmt die EKAH im Rahmen ihres Mandates gemäss Einsetzungsverfügung Stellung.

Während die Aufgabe der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) in der Beurteilung der Sicherheit von Mensch und Umwelt zu sehen ist, stellen sich für die EKAH aus der Sicht der Ethik weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Gesuch. Eine der zentralen Aufgaben der Ethik besteht darin, die Ziele und Auswirkungen menschlichen Handelns zu analysieren und zu bewerten. Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, muss die EKAH die Ziele des Gesuchs und deren Rechtfertigung in ihre Beurteilung einbeziehen.

Für eine Beurteilung aus ethischer Sicht stehen für die EKAH folgende Aspekte und Erwägungen im Vordergrund:

1. Transparenz der Zielsetzung des geplanten Versuches

Heute ist die Forschung international vernetzt. Vor diesem Hintergrund wird bezweifelt, dass der Freisetzungsvorhaben in der Schweiz aufgrund seines wissenschaftlichen Erkenntniswertes überhaupt notwendig ist. Viel eher scheint er ein Schritt zur Inverkehrbringung zu sein und ist daher auch als solcher zu beurteilen.

Als Ziel des Gesuches ist demnach zum einen die Inverkehrbringung von transgenem herbizidresistentem Mais zu betrachten, zum andern auch die Zulassung eines Totalherbizides für den Anbau von Mais, das bisher nur für den Obst- und Weinbau zugelassen war. Diese Zielsetzung geht aus den Gesuchsunterlagen jedoch nicht hervor.

Die Dokumentation der Gesuchstellerin ist nicht allein in dieser Hinsicht unvollständig. Die EKAH stützt sich in ihrer Beurteilung wesentlich auf die Ergebnisse der Behandlung des Gesuchs in der EFBS, die zwar dem Gesuch zugestimmt, in ihrer Diskussion jedoch Fragen aufgeworfen hat, ohne befriedigende Antworten zu erhalten. Aus der EKAH selbst wird auf fehlende Unterlagen beispielsweise zu Auswirkungen auf die Bodenerosion und die Biodiversität hingewiesen.

Die EKAH vertritt die Ansicht, dass die Gesuchsunterlagen und die Publikation im Amtsblatt unklar und nicht geeignet sind, die betroffene Öffentlichkeit über die Zielsetzung und

Auswirkungen des Versuches ausreichend zu informieren. Eine transparente Darstellung von Zielen und Auswirkungen wäre aber Bedingung für die Partizipation der Bevölkerung. Sowohl an die Gesuchstellerin als auch an die zuständige Behörde ist darum die Anforderung zu stellen, für eine vollständige, klare und verständliche Ausschreibung und Dokumentation zu sorgen.

2. Soziale Verträglichkeit

Die EKAH stellt fest, dass im Vorfeld des Gesuches die Informationsbedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zuwenig berücksichtigt wurden. Aus der Dokumentation der Gesuchstellerin geht kein Konzept für deren Beteiligung hervor. Die Reaktion der Bevölkerung zeigt, wie die Vernachlässigung des gesellschaftlichen Diskurses zu sozialen Spannungen führen kann. Es wäre insbesondere angesichts der für die Schweiz noch neuen und umstrittenen Freisetzungsversuche ethisch geboten, die offene Skepsis der Bevölkerung, deren Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins ernst zu nehmen. Dies würde einen vermehrten Einbezug der Öffentlichkeit in die Diskussion und Planung und insgesamt eine sozialverträgliche Gestaltung des Versuches bedingen. Gesuchstellerin und Behörde setzen mit ihren unzulänglichen Unterlagen und Vorkehren das Vertrauen der Bevölkerung in die Fairness des Entscheidungsprozesses aufs Spiel.

Die rechtliche Schadensregelung kann diese Kommunikationsmängel nicht aufwiegen. Sie ist vielmehr als ultima ratio zu betrachten, weil sie in der Regel nachträglich wirkt und insbesondere die Verletzung immaterieller Werte nicht auszugleichen vermag.

Die Beurteilung des Gesuches aus ethischer Sicht geht über die Sicherheitsfragen hinaus. Gentechnische Vorhaben müssen in einem sozialen Kontext betrachtet werden. Der Einsatz von Herbiziden und die Ausbreitung von Antibiotikaresistenz in der Landwirtschaft müssten in öffentlichen Grundsatzdebatten diskutiert werden. Diese Debatten wären allerdings generell, nicht allein im Zusammenhang mit der Gentechnologie und mit einem konkreten Gesuch zu führen. Aufgrund ihres Mandates ist die EKAH angehalten, zu einem solchen Gespräch mit der Öffentlichkeit beizutragen.

3. Ökonomischer Nutzen

Das Recht der Gesuchstellerin, ihre Position im Markt auszubauen, wird nicht bestritten, solange mit dem Versuch keine Allgemeininteressen verletzt werden. Damit aber ein ökonomischer Nutzen in der Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechtsgüter zugunsten des Gesuches berücksichtigt werden könnte, müsste die Gesuchstellerin darlegen, dass mit dem Anbau von gentechnisch verändertem Mais im Vergleich zu Alternativen ein solcher überhaupt erzielt wird.

4. Ökologischer Nutzen

Hinsichtlich der Freisetzung von transgenen Pflanzen stellen sich zahlreiche ökologische Fragen. Die Bedenken im Zusammenhang mit ihrem langfristigen Schadenspotential sind nicht ausgeräumt. Beispielsweise sind die langfristigen Auswirkungen einer Verwendung

von Totalherbiziden nicht geklärt. Es wären weitere Unterlagen und weitere Begleitforschung notwendig. Mit Blick auf die gegebene Versuchsanlage stellt sich, gestützt auf die Einschätzung der EFBS, allerdings die Frage, ob eine vernünftige Begleitforschung überhaupt möglich sei.

Im Rahmen des Auftrags der EKAH, sich zur Einhaltung der Grundsätze des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren nachhaltiger Nutzung zu äussern, soll auch der ökologische Nutzen des Versuches betrachtet werden. Eine BUWAL-Studie kommt bezüglich des Einsatzes von herbizidresistenten Pflanzen zum Schluss, dass nicht mit einer signifikanten Reduktion der Herbizidmenge gerechnet werden kann.

Beschluss

Unter Berücksichtigung aller beurteilten Aspekte kommt die EKAH einstimmig (bei 3 Enthaltungen) zum Schluss, dass ein Aufschub des Versuches die einzig vertretbare Lösung ist. Die sozialen und ökologischen Bedenken wiegen so schwer, dass sie nicht durch allfällige ökonomische Vorteile aufgewogen werden können. Die EKAH beantragt deshalb, dem Gesuch zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattzugeben.

Die EKAH legt Wert darauf festzuhalten, dass ihr Beschluss nicht als genereller Vorbehalt gegenüber der landwirtschaftlichen Anwendung von Gentechnologie zu verstehen ist. Ein Teil der Kommissionsmitglieder weist darauf hin, dass in Anbetracht fehlenden Vertrauens in das beurteilte Projekt eine Durchführung unbesonnen wäre und gentechnologischen Vorhaben insgesamt kein Dienst erwiesen würde.

17. März 1999